

auszumünzen, daß 35 Augustsd'or 1 Mark wiegen und in 384 $\frac{1}{2}$  Augustsd'or 1 Mark feines Gold enthalten.

In Folge des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 zwischen dem Kaiserthum Oesterreich, Fürstenthum Lichtenstein und den deutschen Zollvereinsstaaten ist durch Allerh. Verordnung v. 19. Mai 1857 festgesetzt worden, daß statt des 14-Thalerfußes künftighin der Dreißig-Thalerfuß als Landesmünzfuß gelten, demgemäß an Stelle der zeitherigen Münzmark das Zolpfund zu 500 Grammen treten und das Pfund feinen Silbers zu 30 einfachen, 15 Doppel-Thalern, 90 Eindrittel- und 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden soll, jedoch so, daß zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen 14-Thaler- und des 30-Thalerfußes ein Unterschied in der Werthsgeltung schlechterdings nicht stattfindet. Neben der Geltung als Landesmünze ist das 2-Thaler- und 1-Thalerstück auch als Vereinsmünze auszuprägen, vorbehaltlich der Ausprägung solcher Stücke für besondere Zwecke (zur geschichtlichen Erinnerung, als Ausbeute des Bergbaues &c.) und ausschließlich als Landesmünze.

Hiernach ist das Mischungsverhältniß (der Feingehalt) und der Durchmesser festgestellt beim

	Kupfer	Silber	Millimeter
2-Thalerstücke auf	100	zu 900	und 41
1	1000	zu 1000	= 33
$\frac{1}{2}$	1000	zu 1000	= 33
$\frac{1}{3}$	333	zu 667	= 26
$\frac{1}{6}$	1000	zu 500	= 23

Die zulässige Abweichung hiervon ist auf das Neufste gestellt, so daß 13 $\frac{1}{2}$  doppelte und 27 einfache Thaler, 60 $\frac{1}{100}$  Eindrittel- und 93 $\frac{1}{10}$  Einsechstel-Thalerstücke je 1 Pfund wiegen.

In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 34 $\frac{1}{2}$  Thaler auszubringen. Silberscheidemünzen können in Beträgen von nicht unter 20 Thalern, Kupferscheidemünzen in Beträgen von nicht unter 5 Thlrn. bei der K. Münze und andern Staatscassen gegen coursfähige grobe Münze nach dem Kennwerthe eingewechselt werden.

Die Goldausmünzung ist auf die vereinbarten Handelsmünzen beschränkt und erfolgt unter der Benennung Krone zu  $\frac{1}{30}$  Pfund feinen Goldes im Durchmesser von 24 Millimeter, und halbe Krone zu  $\frac{1}{60}$  Pfund feinen Goldes im Durchmesser von 20 Millimeter. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze besteht in  $\frac{1000}{1000}$  Kupfer zu  $\frac{900}{1000}$  Gold, so daß 45 Kronen oder 90 halbe Kronen 1 Pfund wiegen. Für die Rechnung nach

„Kronenwerth“ wird die Krone in Zehntel mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im Verkehr wird nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist zu deren Annahme Niemand verpflichtet. Papiergeld oder sonst umlaufende Werthzeichen sind nur auf die Landeswährung in Silber auszustellen. Alternativ auf Silber oder Gold lautende Zahlungsverprechen sind untersagt.

Nach Verordnung vom 4. August 1857 ist das neue Münzgewicht vom 1. Novbr. 1857 an auch bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung von Vereinsgoldmünzen von Behörden u. Privatpersonen in Anwendung zu bringen, so daß die Schwere des gepackten Silbergeldes (in Beuteln u. Packeten) nur nach Ganzen u. Hunderttheilen des Zolpfundes zu ermitteln und auszudrücken in Form der Decimalrechnung, wobei die vom Jahre 1857 an geprägten Vereinsthaler von den bisherigen Thalerstücken streng zu sondern sind.

Gemäß der Verordnung vom 26. Januar 1857 zum Gesetz v. 6. Septbr. 1855 sind vom 2. Februar 1857 an neue Cassenbillets in Apoints: A. zu 1 Thlr., B. zu 5 Thlr., C. zu 10 Thlr., D. zu 20 Thlr. und E. zu 50 Thlr. ausgegeben und die zeitherigen Cassenbillets nunmehr ungültig geworden.

Gemäß der Allerh. Verordnung v. 18. Mai 1857, die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betr., sind lt. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 3. Aug. 1857 die Banknoten in Apoints zu 10 Thlrn. und darüber von der

1) Weimarschen Bank, 2) Privatbank zu Gotha, 3) Lübecker Privatbank, 4) Geraer Bank, 5) Anhalt-Deffauschen Landesbank, 6) Rostocker Bank, nachdem von denselben Einlösungsstellen im Inlande (s. S. 6. der 1. Abthlg., „Auswechsellungsklassen“), angezeigt worden, bis auf Weiteres im inländischen Verkehr als Zahlungsmittel für zulässig zu achten, wogegen rücksichtlich aller vorstehend nicht erwähnten ausländischen Werthzeichen das in der Verordnung vom 18. Mai 1858 ausgesprochene Verbot bei Strafe bis zu 50 Thlr., nach Befinden auch bis zu 500 Thlr. v. 1. Septbr. 1857 an in Kraft ist.

Nach Verordnung v. 20. November 1858 sind bis auf Weiteres die Courantmünzsorten à 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Gulden im 45-Guldenfuß oder österreichischer Währung nach dem Werthverhältnisse beziehentlich à 1 Thlr. 10 Ngr., 20 Ngr. und 5 Ngr. im gemeinen Geldverkehr hiesiger Lande, jedoch ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit für deren Annahme besteht, in Zahlung zugelassen.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*